

B. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1. Sondergebiet

gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO für großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Einrichtungshaus“.

Das Sondergebiet SO „Einrichtungshaus“ dient der Unterbringung eines Einrichtungshauses mit einer Verkaufsfläche von max. 25.500 m².

1.1.1. In dem Einrichtungshaus sind folgende Sortimente zulässig (die genannten Flächenangaben in m² beziehen sich auf die maximal zulässige Verkaufsfläche je Sortiment):

nicht zentrenrelevante Sortimente	
- Möbel inkl. Matratzen	max. 18.480 m²
- Heimtextilien	max. 1.100 m²
- Leuchten	max. 670 m²
- Kunst	max. 300 m²
- Bau- und Heimwerkerbedarf	max. 960 m²
- Gartenbedarf	max. 430 m²
- Teppiche/Bodenbeläge	max. 550 m²
- Sonstiges (Elektrogeräte, Aufbewahrung)	max. 510 m²

zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente	
- Haushaltswaren/GPK*/Geschenkartikel, inkl. Kleiderorganisation	max. 1.800 m²
- PBS**/Büroartikel	max. 400 m²
- Spielwaren	max. 400 m²
- Sonstiges (u. a. Wanduhren, Lebensmittel, Elektrokleinfahrer, Unterhaltungselektronik)	max. 410 m²

*GPK - Glas / Porzellan / Keramik; ** PBS - Papier, Bastel- und Schreibwaren

Die Gesamtverkaufsfläche der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente darf die Verkaufsfläche von 2.500 m² nicht überschreiten.

Die nicht zentrenrelevanten, zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente sind dem in Aufstellung befindlichen Einzelhandelskonzept der Stadt Wuppertal ("Wuppertaler Liste") vom Februar 2015 zu entnehmen.

1.1.2. Im Sondergebiet sind gastronomische Einrichtungen sowie Kinderspielflächen als Bestandteil des Einrichtungshauses zulässig.

1.1.3. Im Sondergebiet ist die Errichtung eines Verkehrslenkungsturmes innerhalb des in Planteil 1 gekennzeichneten Standorts zulässig. Geringfügige Verschiebungen bis zu 15,0 m werden zugelassen.

1.1.4. Im Sondergebiet sind unterirdische Regenrückhalteeinrichtungen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1. Traufhöhen (TH)

Als Traufhöhe der Gebäude wird die Schnittlinie der Außenflächen von aufgehender Außenwand und Dachhaut im Sinne des § 6 Abs. 4 BauO NRW definiert. Im Falle von Flachdächern gilt als Traufhöhe die Oberkante der Attika.

2.2. Eine Überschreitung der festgesetzten Traufhöhen durch technische Aufbauten, Aufzugsüberfahrten, Treppenhäuser u. ä. ist um bis zu 5,0 m zulässig, sofern die Gesamtfläche der Aufbauten weniger als 5 % der Gebäudegrundfläche beträgt.

2.3. Die Oberkante Schritztrog des Verkehrslenkungsturms beträgt max. 362,3 m ü. NNH.

3. Bauweise, Baugrenzen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

3.1. Bauweise

In der abweichenden Bauweise (a) müssen Gebäude wie in der offenen Bauweise seitlichen Grenzabstand halten, dürfen jedoch mit einer Länge von mehr als 50,0 m errichtet werden.

3.2. Im Sondergebiet sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO Fahrgassen und Stellplätze in den Freianlagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4. Pflanzmaßnahmen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

4.1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit Gehölzen der Artenlisten 1-2, Artenlisten 3 und 4 als verpflanzte Sträucher oder wie bei den Artenlisten angegeben zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen. Sofern es aus betriebstechnischen Gründen erforderlich wird, die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu überplanen, ist Ersatz durch gleichgroße Flächen an anderen Stellen im SO-Gebiet nachzuweisen. Schutzstreifen von Leitungsgrassen sind von Bepflanzungen freizuhalten.

4.1.1. Pflanzgebot 1 (PF 1)

Auf einer Fläche von mindestens 3.145 m² sind standortgerechte Laubgehölze gem. der Artenliste 1 (siehe B 4.1.1.6) mit einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Folgebepflanzungen sind in den ersten drei Jahren 1 - 2 mal pro Jahr auszusäen. Das Mahlgut kann als Mulch unter den Sträuchern verwendet werden.

4.1.2. Pflanzgebot 2 (PF 2)

Dieser bachnahe Bereich ist auf mindestens 1.150 m² mit einer Feuchtwiese gem. Saatgutmischung (siehe B 4.1.1.9) herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

4.1.3. Pflanzgebot 3 (PF 3)

Auf einer Fläche von mind. 190 m² ist aus standortgerechten Laubgehölzen eine Schritthecke gem. der Artenliste 2 wie in Ziffer B 4.1.1.7 beschreiben zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es sind mind. 3 Pflanzen je m Hecke zu verwenden. Nach jeweils 10 m ist jeweils ein Überhälter in die Hecke zu integrieren.

4.1.4. Pflanzgebot 4 (PF 4)

Auf einer Fläche von 10.900 m² ist eine artenreiche Glatthaferwiese gem. Saatgutmischung wie in Ziffer B 4.1.9 beschrieben zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich sind 30 Obstbäume aller regionaler Sorten als Hochstämme der Artenliste 4 und 30 Laubgehölze der Artenliste 2 als Hochstämme in Gruppen zu pflanzen, gemäß ihres natürlichen Wuchsbildes zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Fläche der festgesetzten Schutzzonen für Leitungsgrassen sind von Gehölzpflanzungen freizuhalten. Die Pflege der Glatthaferwiese hat darauf zu erfolgen, dass in den ersten 3 Jahren zur Ausdehnung der Flächen die erste Mahd ab dem 15.6. sowie eine zweite Mahd ab dem 1.8. erfolgt. Danach sind die Flächen nur einmal im Jahr ab August/September zu mähen. Die Verwendung von Düngem- und Spritzmitteln ist unzulässig.

4.1.5. Stellplatzgrün

Je angefangenen 8 Stellplätze in den Freianlagen ist ein standortgerechter, großkroniger Laubbau der Artenliste 3 (vgl. Ziffer B 4.1.8) anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen – Anpflanzqualität 18/20 cm Stammumfang. Die Hochstämme in den Stellplatzbereichen sind rechtzeitig bis zu einer leichten Höhe von mindestens 2,5 m aufzustützen. Die Pflanzungen müssen mindestens 6 m² Fläche haben und ausreichend (dem Ballen angepasst) tief sein. Alternativ sind durchgehende Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von 2,0 m anzulegen. Sie dürfen keine befestigte Oberfläche enthalten.

4.1.6. Artenliste 1

<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalm
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Rosa arvensis</i>	Ackerrose
<i>Rosa canina</i>	Hundrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Zaunrose
<i>Rosa foetida</i>	Filzrose

Qualität: Sträucher, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe mind. 100 - 125 cm

1202

Planteil 2

Die Planunterlage i. S. d. § 1 PlanV hat den Stand vom Juli 2014 (Teilbereiche A & B) und Ergänzungen vom Januar 2015 (Teilbereich B)

Wuppertal, den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Planung ist gemäß § 2 PlanV festgelegt.

Wuppertal, den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dieser Bebauungsplan wurde entworfen im Januar 2015 von der PLANUNGSGRUPPE SCHRIBBE-JANSEN GMBH

46157 Mülheim

Mülheim, den

Entwurfverfasser

Abgeordnet im Ressort Baun und Wohnen

Der Oberbürgermeister

Wuppertal, den

IA,

Ressortleiter

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 20.03.2015 für diesen Plan Nr. 1202 die Erteilung des Satzungsbeschlusses gem. § 12 BauGB beschlossen.

Wuppertal, den

Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 20.03.2015 für diesen Plan Nr. 1202 die Änderung der Geltungsbereiche und die Offenlegung (§ 3 (2) BauGB) beschlossen.

Wuppertal, den

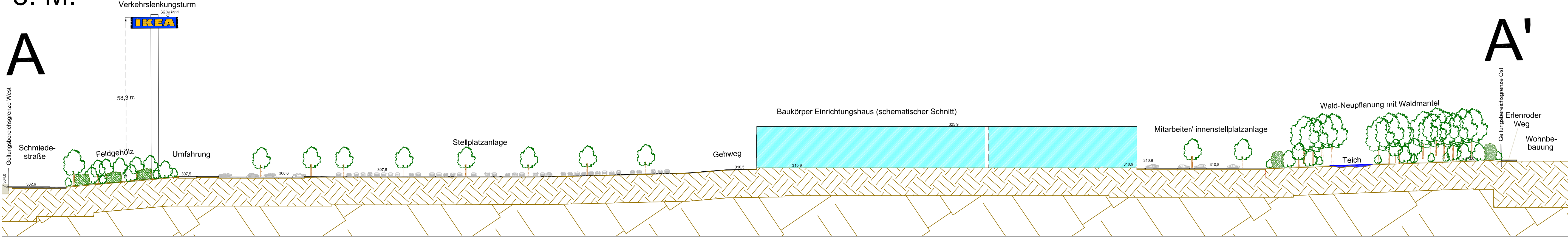
Oberbürgermeister

Dieser Plan Nr. 1202 ist vom 13.03.2015 bis zum 22.04.2015 öffentlich ausgestellt worden (§ 3 (2) BauGB).

Wuppertal, den

IA,

SCHNITT A-A' (Hinweis)
o. M.



4.1.7. Artenliste 2
Acer campestre
Carpinus betulus
Crataegus monogyna
Crataegus laevigata
Fagus sylvatica
Ligustrum vulgare

Feldahorn
Weißbuche
Eingriffeliger Weißdorn
Zweigriffeliger Weißdorn
Rothbuche
Liguster

Qualität: geschnittene Heckenpflanzungen, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe mind. 100 - 125 cm; Überhälter als Heister, mind. 3 x verpflanzt, Höhe 150 - 200 cm; Hochstämme mind. 3 x verpflanzt, mindestens 18 - 20 cm Stammumfang

4.1.8. Artenliste 3
Acer platanoides L. S.
Acer campestre L. S.

Spitzahorn
Feldahorn

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mindestens 18 - 20 cm Stammumfang

4.1.9. Saatgut
Glatthaferwiese: Zertifizierte Regio-Saatgutmischungen (zertifiziertes Wildsaatgut aus definierten Herkunftsregionen (z.B. Lacon zertifiziert)) - Typ frische Extensivwiesen
Feuchtwiese: Zertifizierte Regio-Saatgutmischungen (zertifiziertes Wildsaatgut aus definierten Herkunftsregionen (z.B. Lacon zertifiziert)) - Typ Feuchtwiese

4.1.10. Artenliste 4
Apfelbäume:
Baumanns Renette, Schöner aus (von) Boskoop, Gelber Edelapfel, Kaiser Wilhelm, Rote Stammenette, Jacob Lebel, Ontario, Winterrambur, Dargatz Kantapfel
Köstliche von Chameau
Birnbäume:
Pflaumenbäume: Hauszwetsche, Bühler Frühzwetsche
Kirschbäume:
Große schwarze Knorpelkirsche, Büttners rote Knorpelkirsche
Walnussbäume:
Juglans regia

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mindestens 8 - 10 cm Stammumfang

4.2. Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Tümpeln

4.2.1. Im Nordwesten des SO-Gebietes ist eine 2.670 m² große Fläche, in der sich auch ein nach § 62 Landschaftsgesetz NRW gesetzlich geschütztes Biotoptyp, Einheit BT-4609-0066-2012 "natürliche eutrophe Seen" (innerhalb des GB-4609-135 alles gem. LANUV-Kataster) befindet, gemäß den Anforderungen des Landschaftsflächengleichheits-Begriffes diesen Biotopsystemen zu erhalten. Der Erhalt der Fläche dient insgesamt dem Erhalt der o.g. Einheit des gesetzlich geschützten Biotoptyps, einer Altholz-Eiche sowie dem Gehölzbestand. Es ist ein dauerhafter Schutz zur Verhinderung des Verlusts von Amphibien in Richtung der benachbarten Verkehrsflächen vorzusehen.

4.2.2. Erhalt Meinebachlauf
Innerhalb der Fläche E1 ist der vorhandene Bachlauf der Meine mit einer Länge von ca. 22 m zu erhalten.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.1. Außenbeleuchtung

Für die Straßen-, Hof- und Stellplatzbeleuchtungen sind Leuchtkörper in insektenschonender Bauweise zu verwenden, die mindestens die insekten-schonende Wirkung von Nahtlumendamp-Hochdruckleuchten erreichen. Direkte Abstrahlungen der eingesetzten Lichtquellen über die Horizontale hinaus sind unzulässig. Im SO-Gebiet darf die allgemeine Außenbeleuchtung einschließlich Fassadenbeleuchtung nur während der Öffnungszeiten des Einrichtungshauses zzgl. je 1 Stunde des für Kunden- und abfahrt erforderlichen Vor- und Nachlaufs betrieben werden. In den übrigen Zeiten darf eine Außenbeleuchtung nur zur Wahrung notwendiger Betriebsabläufe und zur Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit betrieben werden.

5.2. Nisthilfen/Fledermausquartiere
Es sind an den Dachflächen der Gebäude im SO-Gebiet min. 3 Nisthilfen für Turteltauben auszubringen. Innerhalb des Plangebietes sind 45 künstliche Fledermausquartiere anzubringen.

5.3. Waldaufzucht
Auf einer Fläche von mindestens 7.450 m² ist ein heimischer Laubwald anzulegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Aufzuchtungsfläche ist zu 75 % mit Stieleichen (Quercus robur) und zu 25 % mit Hainbuchen (Carpinus betulus) als ausdauernde 3-jährige verschulte Gehölze, Höhe 80-120 bzw. 60-100 cm aufzuforsten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Aufzucht dient der Entwicklung eines hochwertigen ökologischen Zustandes, forstlich-ökonomische Aspekte sind diesem unterzuordnen. Der Pflanzabstand beträgt im Mittel 2 x 1,0 m, die Gehölze sind truppweise zu pflanzen. Zusätzlich sind aus naturschutzfachlicher Sicht künstliche Formen wie starrt Kahlen, Abstände und Pflanzenschemata unbedingt zu vermeiden und vielmehr ein zufälliger, kleinteiliger abwechselnder Aufbau zu bevorzugen. Im Übergang zur Bebauung bzw. zu den Straßen ist ein 5 - 10 m breiter gestufter Waldrand zu entwickeln.

5.4. Teichanlagen
Innerhalb des südlichen - und südöstlichen Randbereiches des Teilbereichs A zwischen den Frei- und Verkehrsflächen und dem Waldbereich "Kämpferbusch" sowie in der Neuaufstellung sind mindestens 3 Tümpel von mind. 160 m² Wasseroberfläche und ein Tümpel mit mind. 500 m² Wasseroberfläche gemäß den Anforderungen des Landschaftsflächengleichheits-Begriffes zu diesem Bebauungsplan zu entwickeln, um geeignete Lichtplätze für Amphibien zu erhalten. Es ist ein dauerhafter Schutz zur Verhinderung des Verlusts von Amphibien in Richtung der benachbarten Verkehrsflächen vorzusehen.

6. Schallschutz
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

6.1. Innerhalb der festgesetzten Lärmpegelbereiche müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schallklimat (Rw, res (dB)) gemäß den ermittelten und auszureichenden Lärmpegelbereichen nach DIN 4109/11.89 - Schallschutz im Hochbau - Tabelle 8 erfüllt werden

Nach außen abschließende Umfassungsbauwerke sind so auszuführen, dass sie entsprechend den Lärmpegelbereichen folgende Schalldämm-Maße aufweisen:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	maßgeblicher Außenlärmpegel La (dB(A))	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile R _w , res (dB) Büroräume
III	61-65	30
IV	66-70	35

6.2. Anlieferverkehr
Die Zu- und Abfahrten von Lieferverkehren sind ausschließlich über den Eichenhofer Weg zulässig.

6.3. Lichtsignalanlage (LSA) Zu- und Abfahrt Sondergebiet
Zur Vermeidung der wesentlichen Änderung gem. der 16. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) ist der Betrieb der LSA im Knotenpunkt Schmiedestraße / Sondergebiet in der Zeit von 22:00 bis 6:00 unzulässig.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Es werden folgende Flächen festgesetzt:

- L1 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für eine Gasleitungsstrasse zugunsten der WSW, Schutzstreifen 2 x 2,0 m
- L2 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für Gasleitungsstrassen zugunsten der WSW, Schutzstreifen 2 x 2,0 m (Bereich: Gasregalstation)
- L3 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für Trinkwasserleitung zugunsten der WSW, Schutzstreifen 2 x 2,0 m
- L4 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für Mischwasserleitung zugunsten der WSW, Schutzstreifen 2 x 2,0 m
- L5 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für eine Stromleitung 10 kV, zugunsten der WSW, Schutzstreifen 2 x 2,0 m

C. Örtliche Bauvorschriften, gem. § 86 BauNW

Verkehrslenkungsturm

1. Es ist nur ein Firmenlogo des Einrichtungshauses zulässig. Das Firmenlogo des Verkehrslenkungsturms darf nur als hinterleuchtbares, starrtes Logo verwendet werden. Die Verwendung bewegter Bilder ist unzulässig. Die Beleuchtung des Firmenlogos ist nur während der Öffnungszeiten mit Vor- und Nachlauf von einer Stunde zulässig.

7. Werbeanlagen
Werbeanlagen sind zulässig

- wenn sie als Einzelanlage bzw. freistehende Anlage nicht mehr als 6,0 m über die Traufhöhe hinausragen
- wenn sie nicht mit wechselndem Licht und/oder Signalfarbe betrieben werden sollen.

Zulässig sind im Sonstigen Sondergebiet beleuchtete Hinweise für den Suchverkehr und Anstrahlungen von Gebäuden zu Zwecken der Sicherheit (Werksschutz).

D. Hinweise

1. Bodenfunde

Es wird darauf hingewiesen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet noch nicht durchgeführt worden sind. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Nach §§ 15-16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) ist beim Auftreten archäologischer Bodendenkmäler und Befunde die Stadt als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overall, Gut Eichlath, An der B 484, 51419 Overall, Telefon 02206/9030-0, unverzüglich zu informieren. In diesem Falle sind Bodendenkmal und Entdeckungsorte zunächst unverändert zu erhalten.

2. Kampfmittel

Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Munitionsfeststände nicht ausgeschlossen werden können. Sollte der Boden ungewöhnliche Verfärbungen aufweisen, oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst, Tel. 0211/4752165, oder die nächstgelegene Polizeistationsstelle zu verständigen. Werden Erdarbeiten mit starken mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. durchgeführt, ist eine Sicherheitsdeklaration durchzuführen.

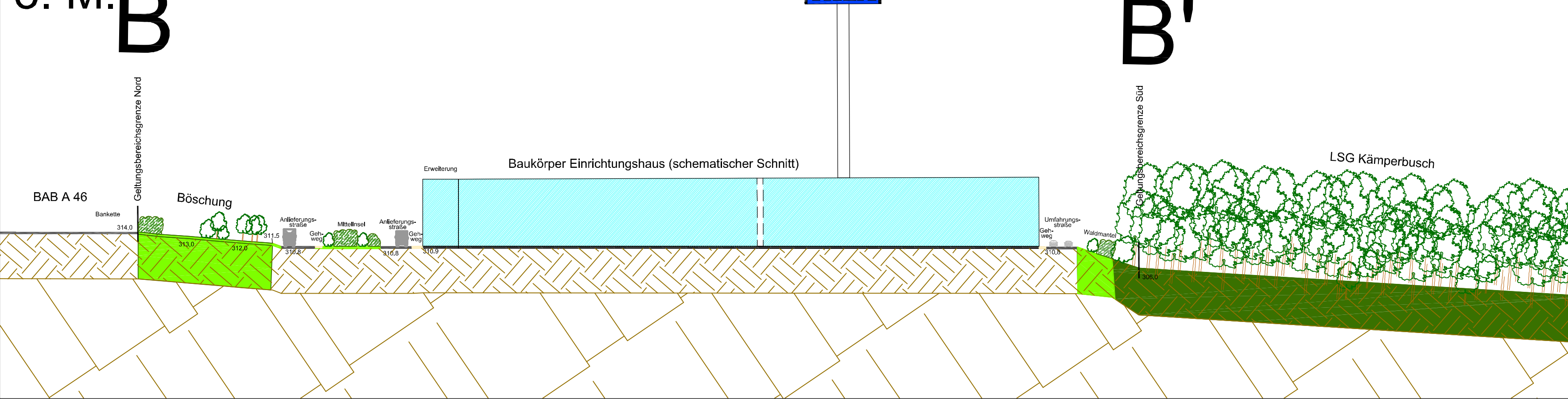
3. Externer Waldersatz

Es wird darauf hingewiesen, dass der notwendige Waldersatz extern in der Gemarkung Nächstebreck, Flur 430, Flurstück 78 umzusetzen ist. Regelungen zu den extern umzusetzenden Ersatzmaßnahmen werden im städtebaulichen Vertrag getroffen.

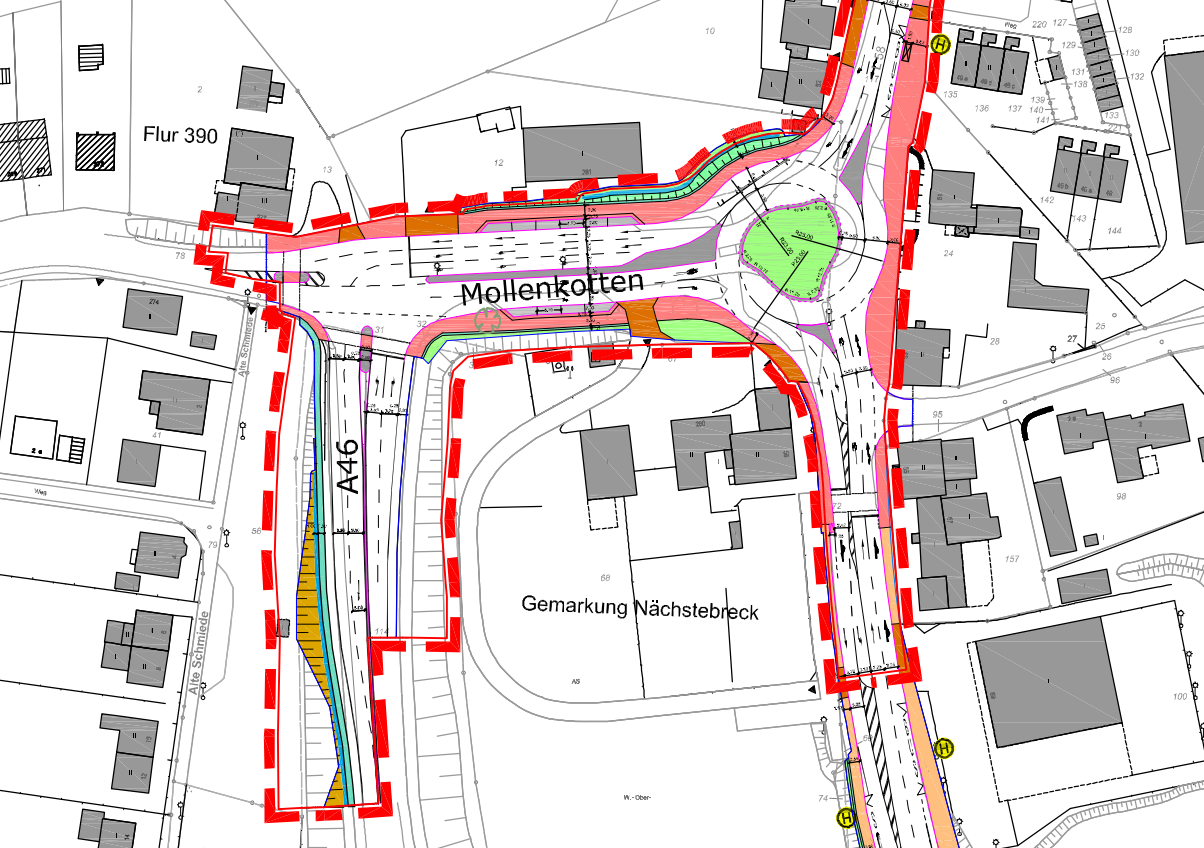
4. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Auf einer Fläche von 750 m² ist in der Gemarkung Nächstebreck, Flur 395, Flurstück 117 eine 200 m² große Bodensenke und zusätzlich 550 m² Wasseroberfläche als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für den Kammernloch entsprechend den Anforderungen des Landschaftsflächengleichheits-Begriffes zu diesem Bebauungsplan zu etablieren. Die Fläche zwischen den Teichen ist als Feuchtwiese zu entwickeln. Regelungen zu den extern umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen werden im städtebaulichen Vertrag getroffen.

SCHNITT B-B' (Hinweis)
o. M.



Planung Kreisverkehrsplatz
Mollenkotten
(Hinweis, o. M.)



5. Einsichtnahme Unterlagen

Soweit in den örtlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke - DIN-Normen (DIN 4109 und DIN 45691), VDI-Richtlinien, Richtlinien anderer Art, etc., - Gutachten oder das Wuppertaler Sortimentskonzept Bezug genommen wird, können diese im Geodatenzentrum der Stadt Wuppertal, Rathaus-Neubau, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C - 078 innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

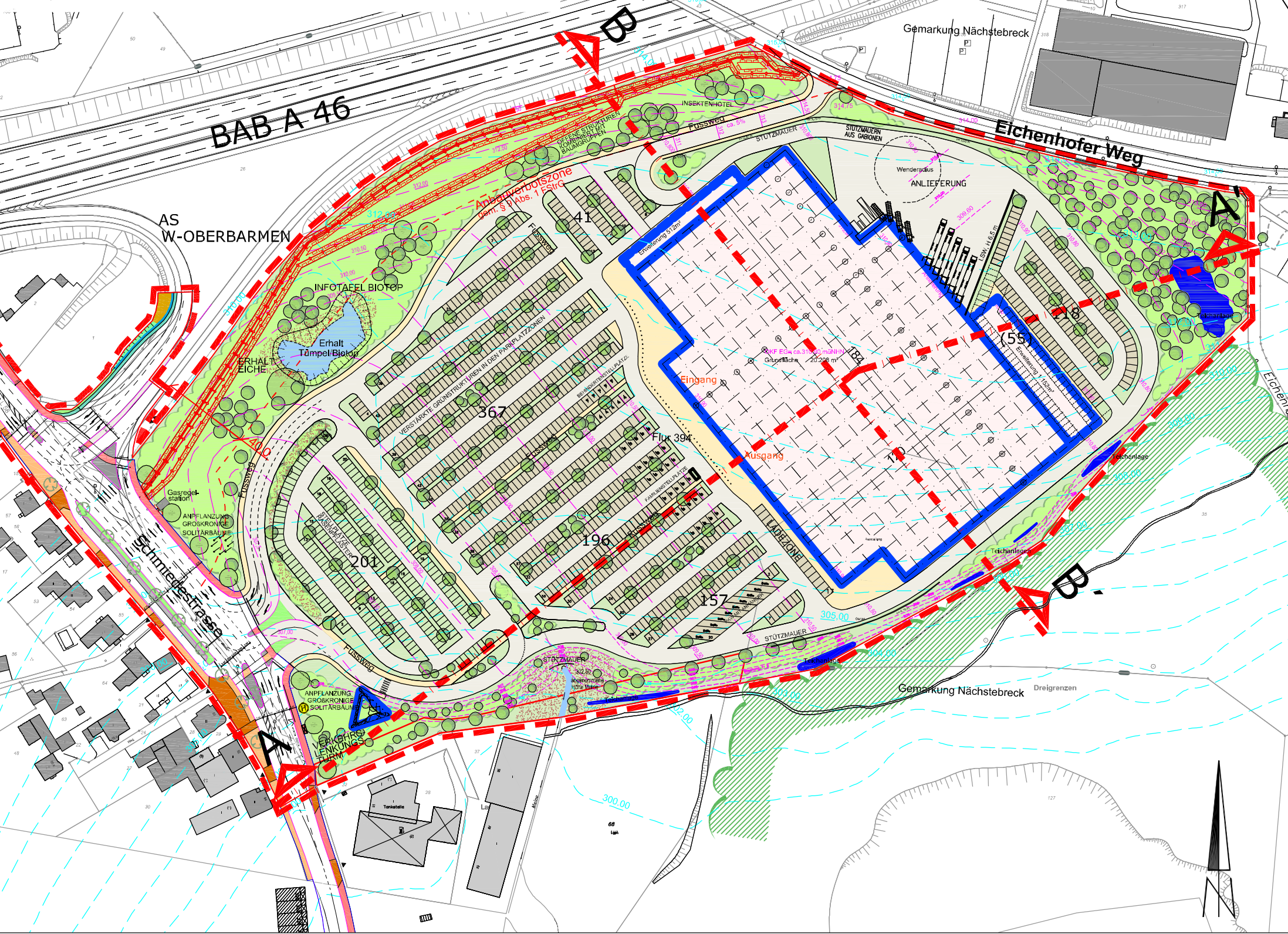
6. Schallschutz

Bei weiterführenden Ausführungs- und Genehmigungsplanung sind die Ergebnisse der Schallschneisen Untersuchung zum B-Plan Nr. 1202 aus Februar 2015 zu beachten. Entsprechende Regelung werden im städtebaulichen Vertrag getroffen.

7. Staubemissionen im Baubetrieb

Zur Minimierung von Feinstaubemissionen sind folgende Maßnahmen einzuhalten:
- Im Freien lagernde Schutzgüter oder Erdaushub sind bei sichtbaren Abwehungen durch Befechten oder Abdecken zu schützen.
- bei Umschlagverfahren sind geringe Abwurfhöhen einzuhalten.
- Einrichtung von Lkw-Radiuschlaganlagen an den Ausfahrten von Baustellenbereichen in den öffentlichen Verkehrsraum oder Reinigung des öffentlichen Verkehrsraumes mit Nasskehrmaschinen.
- auf unbefestigten Baustellen ist bei sichtbarer Staubentwicklung diese durch Temporeduktion und/oder Befechtung zu vermeiden.
- auf befestigten Baustellen ist sichtbare Staubentwicklung und Reinigung zu vermeiden und Einsatz von bürst- und schadstoffarmen Bauverfahren; bei Lieferfahrzeugen ist die Schadstoffklasse "Grüne Plakette" einzuhalten.

Übersichtsplan der Schnitte
M 1:2000 (hinweislich)



E. Kennzeichnung

1. Bodenbelastungen

Es wird darauf hingewiesen dass sich auf Teilflächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans höher mit PAK (polyzyklisch - aromatische Kohlenwasserstoffe) belastete Auffüllungsflächen befinden, zu deren Umgang noch Regelungen getroffen werden müssen (Bodenmanagement), die zu beachten sind. Zur Regelung und Beachtung von bodenschutzrechtlichen wie technischen Belangen, wie der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung/Wiederverwertung der auf der Gesamtfläche bewegten Bodenmassen, ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Wuppertal im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Maßstab: 1:1000

Parameterstellung: UTM Maßstabreduktion: 0,9996
Maßstabreduktion vor Ort: 0,999742403
Streckenreduktion: -2,6 cm auf 100 m
mittlerer Reichwert: 378,345 km
Erdradius: 6.383 km
mittlere ellipsoide Höhe: 250,00 m

Kartgrundlage: Liegenschaftskarte
Lage im Stadtplan: 37785/86, 37885
Lagefestpunktfeld: ETRS 89
Höhenfestpunktfeld: NHN

Einrichtungshaus Dreigrenzen

Bebauungsplan Nr. 1202

Dieser Plan besteht aus 2 Planteilen